

Abstimmungsbotschaft

Einführung der ausserordentlichen
Gemeindeorganisation



Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019

Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation

BOTSCHAFT

Das Wichtigste in Kürze

Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn sieht für Gemeinden die ordentliche (ord. GO) oder die ausserordentliche Gemeindeorganisation (ao. GO) vor. Jede Gemeinde kann die Organisation selber bestimmen, zuständig hierfür sind die Stimmberechtigten. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den zwei Gemeindeorganisationen besteht darin, dass die ord. GO die Gemeindeversammlung und die ao. GO das Gemeindeparlament als Legislative vorsieht.

In der Stadt Solothurn ist die Gemeindeversammlung die Legislative. Zudem ist die Exekutive inkl. Verwaltung in Solothurn besonders organisiert. Die bestehende Struktur mit einem 30-köpfigen Gemeinderat, einer Gemeinderatskommission, einem Stadtpräsidium und einer Verwaltung, die unter der Leitung des Stadtpräsidiums breite exekutive Verantwortung trägt, unterscheidet sich deutlich von Gemeindeorganisationen mit Parlament und Gemeinderat, aber auch von der klassischen Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung und einem exekutiven Gemeinderat mit fünf bis sieben Personen als Kollegialbehörde.

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn hat am 14. März 2017 eine Motion der CVP/glp-Fraktion für erheblich erklärt und eine ergebnisoffene Prüfung der Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die verschiedene Modelle erarbeitet und bewertet hat.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe beantragte dem Gemeinderat nach umfassender Darlegung der möglichen Szenarien und eingehender Beratung mit 6 gegen 4 Stimmen, die ao. GO mit einem Parlament anstelle der Gemeindeversammlung einzuführen. Weiter soll der Gemeinderat der Gemeindeversammlung bis Mitte 2020 die revidierte Gemeindeordnung sowie die dazugehörigen revidierten Reglemente zur Beschlussfassung vorlegen, da eine Änderung der Gemeindeorganisation nur auf Ende einer Legislatur erfolgen kann.

Der Gemeinderat empfiehlt mit 21 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen einen Wechsel zur ao. GO.

Nachdem die Gemeindeversammlung am 18. Dezember 2018 mit 256 gegen 247 Stimmen auf das Geschäft eingetreten ist, braucht es für eine Neuorganisation der Gemeinde den Beschluss der Stimmbevölkerung mittels Urnenabstimmung.

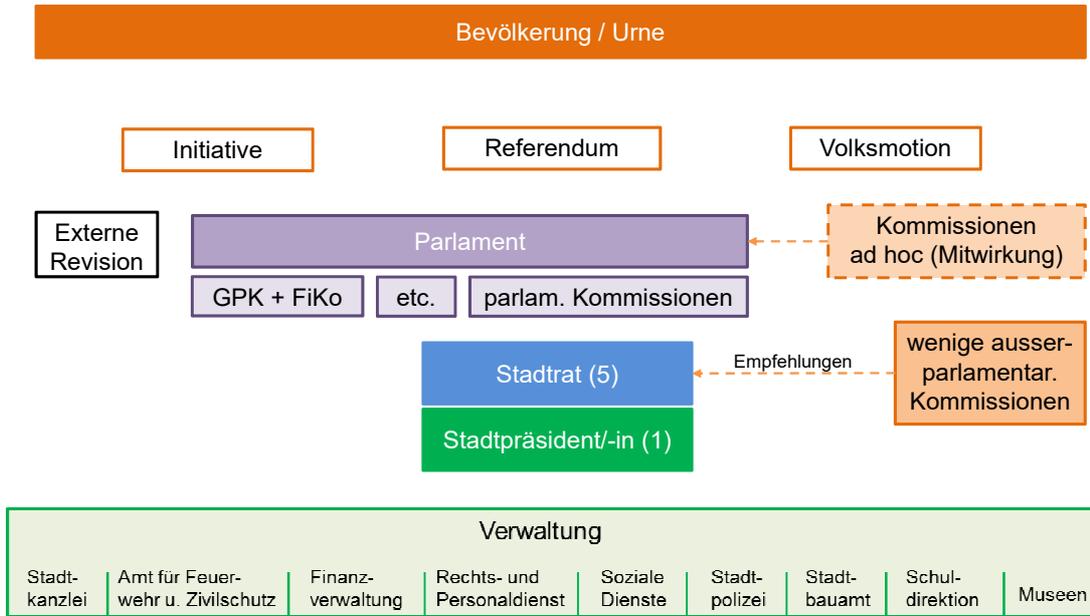
1. Ausgestaltung einer Gemeindeordnung mit Parlament

Wie wäre eine Gemeindeordnung nach ao. GO mit einem Parlament anstelle der Gemeindeversammlung ausgestaltet? Die Arbeitsgruppe sieht folgende Eckwerte vor:

Parlament mit 30 Sitzen mit vorberatenden Sachkommissionen.

Stadtrat mit 5 Mitgliedern, Stadtpräsidium im Vollamt, 4 Stadträtinnen und Stadträte im Teilamt mit Ressortverantwortung.

Anstelle Gemeindeversammlung: Initiativ- und Referendumsrechte, Volksmotion/-postulat.



Das Parlament hätte eigene vorberatende parlamentarische Sachkommissionen, die (ausserparlamentarischen) Sachkommissionen würden weitgehend abgeschafft (ausser die gesetzlich notwendigen), evtl. würde der Stadtrat neue Sachkommissionen nach eigenem Bedarf einführen.

2. Die heutige Gemeindeorganisation

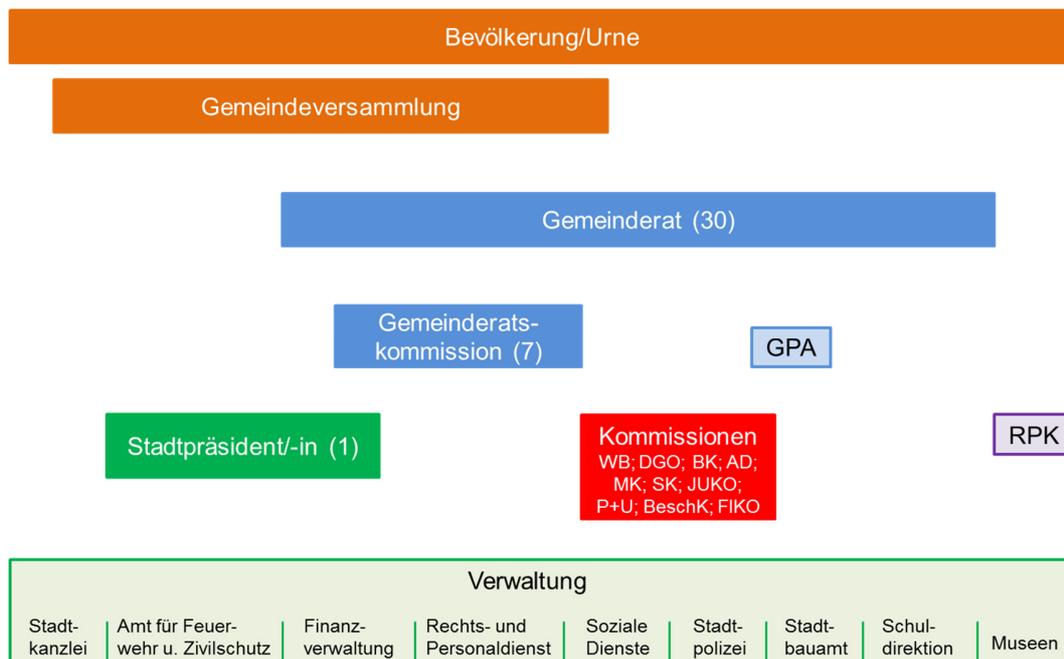
Die Stimmberechtigten nehmen ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung wahr. Sie wählen an der Urne den Gemeinderat, den/die Stadtpräsidenten/-in, den/die Vizestadtpräsident/-in sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und fällen Beschlüsse an der Urne. Weiter haben sie das Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Diese beschliesst das Budget, den Steuerfuss, die Rechnung und einmalige Ausgaben über Fr. 1'200'000 bzw. wiederkehrende Ausgaben über Fr. 240'000. Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus, erlässt die Gemeindeordnung sowie die übrigen rechtsetzenden Reglemente und fällt Beschlüsse oder erteilt dem Gemeinderat Aufträge durch Motionen. Ein Viertel der Anwesenden kann an der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangen.

Der Gemeinderat besteht aus 30 Mitgliedern und ist Teil der dreigeteilten Exekutive. Er beschliesst einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'200'000 bzw. wiederkehrende bis zu Fr. 240'000. Er beschliesst den Finanzplan und erlässt die Planungsgrundsätze für die Stadtentwicklung und die Legislaturziele. Er vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmungen. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung aus, hat gegenüber dieser jedoch keine direkte Weisungsbefugnis. Der Gemeinderat wählt aus seinen Reihen die Gemeinderatskommission. Er bereitet zudem die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor.

Die Gemeinderatskommission (GRK) hat sieben Mitglieder und übernimmt ebenfalls Exekutivaufgaben. Sie genehmigt einmalige Ausgaben bis zu Fr. 120'000 bzw. wiederkehrende bis zu Fr. 24'000. Sie plant die Tätigkeiten der Gemeinde im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Planungsgrundsätze. Sie erlässt Verwaltungsreglemente, übt das Disziplinarrecht aus, wählt die Verwaltungsleiter/-innen und entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Angestelltenstellen. Die GRK vollzieht Beschlüsse des Gemeinderats und bereitet dessen Geschäfte vor.

Der/Die Stadtpräsident/-in ist der dritte Teil der Exekutive und hat in der Stadt Solothurn vielfältige Funktionen: Er/Sie hat den Vorsitz der Gemeinderatskommission, leitet die Gemeinderatssitzungen, traktandiert die Geschäfte der beiden Behörden und leitet zudem die Gemeindeversammlung (mit diversen Teilaufgaben). Der/Die Stadtpräsident/-in ist zudem Vorgesetzte/-r des gesamten Gemeindepersonals, er oder sie führt und koordiniert die Verwaltung und ist einziges politisches Weisungsorgan. Er oder sie leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte und genehmigt einmalige Ausgaben bis zu Fr. 12'000 bzw. wiederkehrende bis zu Fr. 2'400.

Das Gemeindegesetz ermöglicht es, in der Gemeindeordnung ständige Kommissionen einzurichten. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und werden vom Gemeinderat gewählt. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis (wenn gesetzlich vorgesehen) oder üben beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat. In Solothurn sind dies ohne Gemeinderatskommission (Spezialfall) und Rechnungsprüfungskommission (Volkswahl) neun Kommissionen. Sie haben unterschiedliche Aufgaben: Sie beraten Geschäfte vor, erstellen selbst Vorlagen, stellen Anträge oder genehmigen Geschäfte, prüfen und geben Stellungnahmen ab, beaufsichtigen und koordinieren oder vollziehen Massnahmen und befassen sich als Fachkommission mit ihren Sachbelangen und beraten Behörden und Verwaltung.



Abkürzungen: WB = Wahlbüro; DGO = Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen (DGO-Kommission); BK = Baukommission; AD = Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen (Altstadtkommission); MK = Museumskommission; SK = Sportkommission; JUKO = Jugendkommission; P+U = Kommission für Planung und Umwelt; BeschK = Beschwerdekommision; FIKO = Finanzkommission; RPK = Rechnungsprüfungskommission; GPA = Ausschuss für Geschäftsprüfung

3. Wie es zur heutigen Gemeindeordnung kam

1991 wurde der Gemeinderat der Stadt Solothurn durch eine Motion beauftragt, die Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) zu prüfen, mit Einschluss des Übergangs zur ao. GO. Man war der Ansicht, dass gewünschte Änderungen an der Exekutive (Gemeinderat, Verwaltung) und dem Kommissionssystem auch ohne Wechsel zur ao. GO realisiert werden könnten. Eine Reduktion des 30-köpfigen Gemeinderats war ebenfalls kein Thema. Das Reformziel war, die damalige GO so weit wie möglich der ao. GO anzunähern. Kernpunkt der Reform war die Aufteilung der Exekutive. Die Gemeinderatskommission wurde als «Quasi-Stadtrat» angedacht, der Gemeinderat als «Quasi-Parlament». Der Gemeinderat sollte sich nicht mehr mit allen Exekutivaufgaben und nicht mit Einzelheiten der Verwaltung, sondern mit strategischen und planerischen Aufgaben befassen.

Folglich wurden auch die Regelungen zur Gemeindeversammlung angepasst. Ein Viertel der Anwesenden sollte bestimmen können, dass die Schlussabstimmung über eine Sachfrage an der Urne stattfindet. Zudem wurde eingeschränkt, dass nur Anträge aus dem Gemeinderat der Gemeindeversammlung vorzulegen sind. Überweist der Gemeinderat einen Antrag nicht, kann die Gemeindeversammlung nicht darüber abstimmen. Dadurch wurde die Gemeindeversammlung eng an den Gemeinderat gebunden. Der Gemeinderatskommission wurden mehr Vollzugskompetenzen übertragen, sie sollte für operative Belange, für Vollzugshandlungen sekundärer oder administrativer Art zuständig sein. Auf die Einführung des Ressortsystems wurde verzichtet. Die Aufgabe der Vorbereitung und politischen Vertretung der Vorlagen verblieb damit beim Stadtpräsidium.

Die Finanzkompetenzen wurden im Sinne der Gesamtreform neu festgelegt, sowohl Stadtpräsidium, Gemeinderatskommission als auch Gemeinderat erhielten höhere Finanzkompetenzen.

4. Das kantonale Recht lässt Gestaltungsspielraum

Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn lässt seinen Gemeinden relativ grossen Gestaltungsspielraum. Es liegt in der Kompetenz jeder Gemeinde, zu bestimmen, ob sie eine Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung (ord. GO) oder mit Parlament (ao. GO) wünschen. Besonderer Gestaltungsspielraum bietet das Gemeindegesetz bei den exekutiven Behörden. Die Organisation der Exekutive kann in der ord. GO weitgehend frei gewählt werden.

5. Gemeindeversammlung oder Parlament?

Die Bevölkerungszahl in Solothurn beträgt etwa 17'000 Personen. Von den 38 Gemeinden in der Schweiz mit 15'000 bis 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben gut 70% (27) ein Parlament, 30% (11) haben eine Gemeindeversammlung. Bei den 45 Städten mit über 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben lediglich 3 eine Gemeindeversammlung. Von den 62 Gemeinden mit 10'000 bis 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, haben 45% (28) ein Parlament und 55% (34) eine Gemeindeversammlung. Im Kanton Solothurn ist die Stadt Olten die einzige Gemeinde mit der ao. GO, Grenchen und Solothurn kennen wie alle anderen Gemeinden die ord. GO.

Mit der Gemeindeversammlung und dem Gemeindeparlament sind in der wissenschaftlichen Analyse zwei unterschiedliche demokratiethoretische Vorstellungen verbunden. Aus wissenschaftlicher Sicht gibt es «mit Blick auf die Gesamtheit der Schweizer Gemeinden keine erhärtete Argumentation, welche eindeutig für das eine oder andere System spricht. Es gibt gewisse Vorlieben für die eine oder andere Form der Demokratie, aber letztlich basieren diese auf unterschiedlichen Wertvorstellungen.»¹

¹ Andreas Ladner 2016, S. 98. Vgl. Literaturverzeichnis im Grundlagenbericht der Arbeitsgruppe.

6. Kostenfolgen

Eine gesicherte Berechnung von exakten Kostenfolgen, die der Wechsel zu einer ao. GO mit sich bringen würde, ist im aktuellen Stand des Verfahrens nicht möglich. Zur Schätzung wurden daher Angaben aus vergleichbaren Städten angefragt. Diese wurden mit Angaben aus vergangenen Vorlagen zur Einführung von Gemeindeparlamenten plausibilisiert. Es wurde eine minimale und maximale Variante geschätzt sowie eine mittlere, als plausibel eingestufte Variante. Es wurden jeweils die drei Ebenen Legislative/Parlament, Exekutive sowie Verwaltung geschätzt.

Zählt man den heutigen Gemeinderat gemäss seiner faktischen Funktion zur Legislative, so wären die Kosten der Legislative im heutigen System etwa gleich hoch wie mit der ao. GO. Die Kosten der heutigen Behörden mit parlamentarischen Funktionen (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Sachkommissionen) liegen schätzungsweise im gleichen Rahmen wie die zu erwartenden Kosten für ein Parlament.

Die Kostenschätzung bei der Exekutive ist stark abhängig davon, welches Modell gewählt wird. Das gilt auch für die Kosten in der Verwaltung. Das vorgeschlagene Modell der Arbeitsgruppe käme Solothurn etwa Fr. 350'000.- teurer zu stehen als das Heutige. Hinzu kommen Mehrkosten im Bereich der Verwaltung. Die Arbeitsgruppe rechnet hier mit Mehrkosten von ca. Fr. 150'000.-.

Insgesamt ist bei einem Wechsel in die ao. GO mit höheren Ausgaben von ca. Fr. 300'000.- (Stadtpräsident/-in im Vollamt, vier Stadträte/-innen mit Pensen von je 30%) bis Fr. 700'000.- (Stadtpräsident/-in im Vollamt, vier Stadträte/-innen mit Pensen von je 60%) pro Jahr zu rechnen.

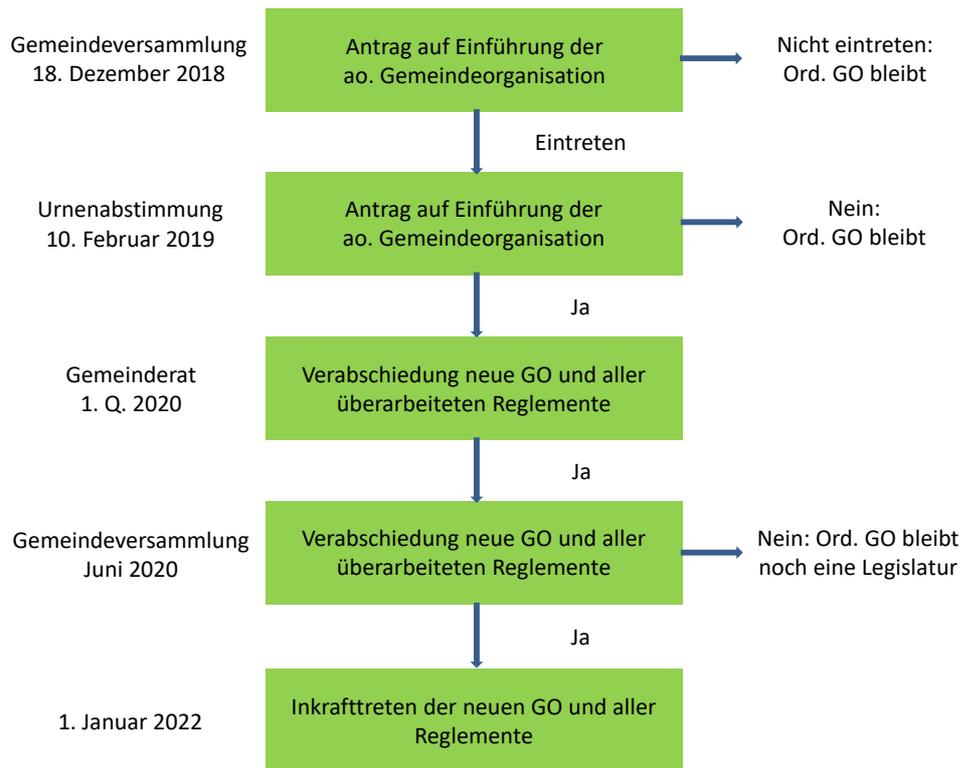
7. Haltung des Gemeinderates

Pro ao. Gemeindeorganisation (Mehrheit, 21 Stimmen)	Contra ao. Gemeindeorganisation (Minderheit, 9 Stimmen)
<ul style="list-style-type: none">• Die heutige Gemeindeordnung ist eine Annäherung an die ao. GO. Der Gemeinderat ist heute faktisch ein Parlament, jedoch ohne Legislativfunktionen. Diese Lösung befriedigt nicht und der klärende Schritt ist überfällig. Mit einer klaren Trennung von Legislative und Exekutive werden Unklarheiten beseitigt.• Mit einem Wechsel zur ao. GO verfügt Solothurn über einen schlagkräftigen, umfassend informierten und politisch breit abgestützten Stadtrat mit fünf Mitgliedern, die einander als Kollegium auf Augenhöhe und mit echter Regierungsverantwortung begegnen. Dies ist in der aktuellen Gemeindeordnung mit der dreigeteilten Exekutive mit Gemeinderat, Gemeinderatskommission und Stadtpräsident nicht der Fall. Fast die gesamte Entscheidungsmacht liegt beim Stadtpräsidenten.	<ul style="list-style-type: none">• Die Stadt Solothurn hat sich mit dem bestehenden System inklusive Gemeindeversammlung als Legislative bestens entwickelt. Es gibt keinen Grund, das heutige System auf den Kopf zu stellen. Auch in der Wissenschaft finden sich keine Belege, welches System sich besser bewährt. Bevor ein gut funktionierendes System aufgegeben und durch ein anderes ersetzt wird, sollte man sich Gedanken darüber machen, wie das bestehende System verbessert werden kann.• Je weiter sich die Politik und die Verwaltung von der Bevölkerung entfernen, desto ausufernder und aufgeblähter wird das System. Die Abläufe werden komplizierter und die Kosten der ao. GO dürften wesentlich höher sein als heute angenommen. Bisher wurden nur die Mehrkosten der Exekutive und der Legislative berechnet, nicht aber, dass zusätzliche Sekretariatsmitarbeitende angestellt werden müssten.

Pro ao. Gemeindeorganisation (Mehrheit, 21 Stimmen)	Contra ao. Gemeindeorganisation (Minderheit, 9 Stimmen)
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeindeversammlung ist für eine Stadt wie Solothurn nicht mehr zeitgemäss. An der Gemeindeversammlung können die Anwesenden faktisch nicht mehr wirklich Einfluss auf die Sachgeschäfte nehmen. Zudem nehmen nur ca. 0.6 bis 4 Prozent der Stimmberechtigten daran teil. • Gewisse Bevölkerungsgruppen sind von der Gemeindeversammlung faktisch ausgeschlossen, da ihnen eine Teilnahme nicht möglich ist. Dies betrifft z.B. Personen, die abends arbeiten, Kinder betreuen, krank sind oder aufgrund fortgeschrittenen Alters nicht mehr teilnehmen können. Zudem besucht nur ein kleiner Teil der Stimmbevölkerung die Gemeindeversammlung. Dadurch sind Repräsentanz und Legitimation der Beschlüsse der Gemeindeversammlung immer weniger gegeben. Auch sind die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Gemeindeversammlung sehr begrenzt, da sie nur zwei Mal jährlich tagt und Geschäfte nicht vorberaten kann. • Solothurn wird weiterwachsen und die Gemeindeversammlung wird bei der aktuell tiefen Beteiligung immer weniger repräsentativ. Das Parlament sorgt für eine bessere Repräsentation als die Gemeindeversammlung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeindeversammlung als urdemokratisches Instrument ist wichtig für die Identifikation mit der Stadt Solothurn und führt zu einem höheren Verantwortungsbewusstsein. Ein Parlament würde zu einer Entfremdung führen und ist abgehoben, deshalb sind die Entscheide eines Parlaments weniger bürgernah. • Die Gemeindeversammlung müsste beim Wechsel zur ao. GO abgeschafft werden. Damit ginge die Nähe des Stimmvolkes zur Politik verloren. Alle Einwohnerinnen und Einwohner können sich heute zu den wichtigsten Themen einbringen. Sie müssen nicht warten, bis Wahlen sind, es müssen keine Unterschriften für oder gegen etwas gesammelt werden und man ist nicht gezwungen, sich in einer Partei oder in Verbänden zu engagieren. Ob der Entscheid eines 30-köpfigen (gewählten) Parlaments demokratisch legitimierter ist als der Entscheid, den die Gemeindeversammlung auf Antrag eines 30-köpfigen (gewählten) Gemeinderates fällt, ist fraglich. • Die Zahl der Stimmberechtigten der Stadt Solothurn war früher auch schon grösser, die Gemeindeversammlung hat auch dann schon funktioniert.
<ul style="list-style-type: none"> • In der ao. GO hat das Parlament als gewählte Legislative die Aufgabe, die Exekutive politisch in die Verantwortung zu nehmen, damit diese ihre Macht nicht unkontrolliert entfaltet. Das ist das Prinzip der Gewaltenteilung und ein Eckpfeiler der Demokratie. Im Parlament werden alle Geschäfte in Kommissionen vorberaten, dies ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Vorlagen der Exekutive. Es ist daher in einem Parlament einfacher, das Wissen und die Erfahrung aufzubauen, um Geschäfte kritisch zu beurteilen und somit die Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung auszuüben. • Mit einem Parlament ist eine kontinuierliche Politik möglich. Die Gemeindeversammlung hingegen kann mit einer Mobilisierung missbraucht werden, um Entscheide im Sinne von einzelnen Interessengruppen herbeizuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Parlament beschäftigt sich hauptsächlich mit sich selbst zur Profilierung für die Wahlen. An einer Gemeindeversammlung ist diese Profilierung nicht nötig und auch nicht möglich. Zudem ist die Gemeindeversammlung ein Ventil für emotionalisierte Bürger. • Ein Viertel der Anwesenden an einer Gemeindeversammlung kann bei gewissen Geschäften eine Urnenabstimmung herbeiführen. Das verhindert die Durchsetzung von Partikularinteressen. Das Risiko für Fehlentscheide ist in einem Parlament grösser.

Pro ao. Gemeindeorganisation (Mehrheit, 21 Stimmen)	Contra ao. Gemeindeorganisation (Minderheit, 9 Stimmen)
<ul style="list-style-type: none"> • Die Einführung der ao. GO führt nicht zu einem Abbau der Einflussmöglichkeiten der Bevölkerung. Zwar gibt es keine Gemeindeversammlung mehr, die Bürgerinnen und Bürger können jedoch neben der Wahl von Parlament und Stadtrat neu Initiativen lancieren oder gegen Parlamentsbeschlüsse das Referendum ergreifen. Mittels Volksmotion oder Volkspostulat ist es zudem relativ einfach möglich, ein Geschäft ins Parlament zu bringen. • Auch mit der ao. GO können ausserparlamentarische Sachkommissionen und damit die Bürgerbeteiligung beibehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die geltende Gemeindeordnung bringt das grösste Mass an Bürgerbeteiligung zum geringsten Preis. • Die Möglichkeit der Einzelvorstösse an der Gemeindeversammlung würde entfallen. Zudem fehlen der basisdemokratische Einbezug und die basisdemokratische Ausübung der klassischen Legislativfunktionen (vorbehältlich der Urne) gingen verloren. • Die Bevölkerung wird nicht nur durch die Gemeindeversammlung miteinbezogen, sondern auch durch das gesamte Kommissionswesen. Dieses ermöglicht, das Fachwissen von Personen abzuholen, die sich für die Gemeinschaft engagieren wollen, ohne dass sie ein öffentliches, politisches Mandat ausüben müssen. Ob und in welcher Zahl es in der ao. GO noch ausserparlamentarische Kommissionen geben wird, ist heute völlig offen. Ausserparlamentarische Sachkommissionen sind eine wichtige und wertvolle Form der Bürgerbeteiligung, die bestehen bleiben soll.
<ul style="list-style-type: none"> • Im Gemeinderat als Exekutivorgan sind 29 von 30 Mitgliedern mangels Ressortsystem, mangels Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung und mangels fixen Arbeitspensum gar nicht in der Lage, ihre Regierungsverantwortung wahrzunehmen. Solothurn hat trotz grösster Exekutive der Schweiz keine mehrköpfige Regierung, sondern ein Präsidialsystem. Dies ist demokratisch fragwürdig und birgt durch die Konzentration auf eine Person ein hohes Klumpenrisiko. • Die Einführung eines fünfköpfigen Stadtrates mit einem fixen Pensum, Ressortverantwortung und Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung verbessert die politische Führung, die Aufsicht über die Verwaltung und stärkt die Dossierkenntnis in der Exekutive. • Es entsteht ein Regierungskollegium, was heute mit dem Gemeinderat nicht der Fall ist. Zudem sind Stadträte mit fixem Pensum näher an den Geschäften • Die dominante Rolle und Machtfülle des Stadtpräsidiums wird aufgebrochen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinderatskommission könnte schon heute im Rahmen der geltenden GO das Referentensystem anwenden und mehr exekutive Verantwortung wahrnehmen. Mit der Vorbereitung der Gemeindeversammlung nimmt der Gemeinderat durchaus legislative Funktionen wahr. • Die Einführung eines Stadtrates mit Stadtpräsidium und teilzeitlichen Stadträten ist problematisch. Es stellt sich die Frage, ob ausreichend fähige Leute gefunden werden, die für ein Teilzeitpensum in Frage kommen. Weiter drohen Interessenkonflikte zwischen beruflichen und privaten Interessen. Zudem sind nebenamtliche Exekutivmitglieder tendenziell abhängig von der Verwaltung. • Es besteht die Gefahr, dass die nebenamtlichen Stadträte bei einem zu kleinen Pensum ihre Leitungsfunktion nicht genügend wahrnehmen, bei einem zu hohen Pensum jedoch nicht genügend ausgelastet werden können. Die heutige klare Führung und Verantwortlichkeit beim Stadtpräsidium ist ein Vorteil.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verantwortung für die Verwaltungsleitung wird breiter abgestützt und politisch legitimiert. Im Falle von Kritik werden diese politisch zur Verantwortung gezogen und nicht mehr die (nicht vom Volk gewählten) Verwaltungsleitenden. Die Verwaltungsleitenden sind dadurch auch öffentlich weniger exponiert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einführung von nebenamtlichen Stadträten würde die heutige Stellung der Verwaltungsleitenden beschränken. Es besteht die Gefahr, dass die Geschäftsvorbereitung politisch statt sachlich erfolgt und der Stadt qualifiziertes Personal verloren geht.

8. Ablauf des Wechsels der Gemeindeorganisation



Weitere Einzelheiten können dem Antrag der Arbeitsgruppe an den Gemeinderat und dem Grundlagenbericht der Arbeitsgruppe entnommen werden.

Die Gemeindeversammlung ist am 18. Dezember 2018 mit 256 gegen 247 Stimmen auf das Geschäft eingetreten und hat es zur Schlussabstimmung an die Urne weitergeleitet.

Anträge des Gemeinderates

1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn führt die ausserordentliche Gemeindeorganisation ein.
2. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung bis Mitte 2020 die revidierte Gemeindeordnung sowie die dazugehörigen revidierten Reglemente zur Beschlussfassung. Sollte die Gemeindeversammlung die neue Gemeindeordnung ablehnen, bleibt die heutige Gemeindeordnung für die nächste Legislaturperiode in Kraft.

Antrag und Grundlagenbericht der Arbeitsgruppe können im Internet unter www.stadt-solothurn.ch Aktuelles heruntergeladen oder bei der Stadtkanzlei bezogen werden.

